

AMT UNTERSPREEWALD

Beschlussvorlage

Gemeinde: Kasel-Golzig



öffentlich nicht öffentlich Dringlichkeit

Gremium	Beteiligung	Datum der Sitzung	TOP	Beratungsstatus	
				vorberatend	beschließend
Ortsbeirat/Ortsvorsteher	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ortsbeirat/Ortsvorsteher	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Ortsbeirat/Ortsvorsteher	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Gemeindevertreterversammlung	<input checked="" type="checkbox"/>	17.02.2025			<input checked="" type="checkbox"/>

Beratungsgegenstand: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kasel-Golzig für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Lerch - KÄ	43-2024	03.12.2024

A. Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt:

die vorliegende "Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern" (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Kasel-Golzig für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre.

Begründung der Beschlussvorlage:

Das Land Brandenburg hat mit dem Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162) bestimmt, dass für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern die heheberechtigten Gemeinden zuständig sind.

Die Gemeinden besitzen das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B (und künftig auch C) sowie die Gewerbesteuern festzusetzen. Da es sich um einen Akt der Rechtssetzung handelt, bedarf es hierzu einer Satzung.

Die Hebesätze werden in Vom-Hundert-Sätzen festgesetzt. Die Festsetzung hat gemäß § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) für ein oder mehrere Kalenderjahre zu erfolgen.

In der Regel erfolgt die Festsetzung der Hebesätze mit der Haushaltssatzung (§ 65 Abs. 2 BbgKVerf), also in der Folge der jährlichen Festsetzung. Ist eine gesonderte Hebesatzsatzung erlassen, hat der dennoch jährlich in die Haushaltssatzung aufzunehmende § 4 nur deklaratorische Bedeutung. Die Haushaltssatzung hat dann keine Außenwirkung und ist nur eine Satzung im formellen Sinn. Die nachrichtliche Aufnahme der Hebesätze in der Haushaltssatzung ist kenntlich zu machen.

Die Gemeinde Kasel-Golzig hat zuletzt für das Haushaltsjahr 2019 die Anhebung der Steuerhebesätze in der "Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer" (Hebesatzsatzung) beschlossen. Mit der Erhöhung der Steuerhebesätze wurden damals neben der allgemeinen Kostendeckung auch die Kosten der Gewässerumlage abgegolten.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 wurde die Unvereinbarkeit der bisherigen Grundsteuererhebung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes festgestellt. Diese Entscheidung führte zur Neuregelung der Grundsteuer, welche ab dem 01. Januar 2025 greift. Ergänzend ist an dieser Stelle mitzuteilen, dass eine Ersatzbemessung der Grundsteuer B ab 01.01.2025 nicht mehr zulässig ist.

Im Zuge der Grundsteuerreform werden aktuell die vom Finanzamt empfangenen Datensätze für die Gemeinde Kasel-Golzig in das Steuerprogramm eingearbeitet. Dieser Prozess ist zeitaufwendig, da hier Kontrollen bei der Zuordnung der Grundstücke vorgenommen werden und ggf. fehlerhafte Grundsteuererklärungen an das Finanzamt zurückgemeldet werden müssen. Der aktuelle Datenstand gibt der Kämmerei noch keine verlässliche Basis zur Berechnung der neuen Hebesätze für die Grundsteuer A und B.

Am Freitag, 29.11.2024 wurde das Hebesatzregister des Landes Brandenburg veröffentlicht. Hier können die sog. Orientierungshebesätze der Kommunen für die Grundsteuer A und B eingesehen werden, die die Aufkommensneutralität der Erträge aus 2022 repräsentieren. Diese Hebesätze sind der Anlage 1 zu entnehmen. Für das Haushaltsjahr 2025 schlägt die Kämmerei aus den vorgenannten Gründen vor, die Orientierungshebesätze für die Festsetzung zugrunde zu legen.

In der beigefügten Hebesatzung (Anlage 2) wurde für die Grundsteuerhebesätze zusätzlich die Kostensteigerung der Gewässerumlage seit 2019 einkalkuliert. Hier ergibt sich ein Bedarf zur Kostendeckung von 13.830,96 €. Die Kostensteigerung beeinflusst den Hebesatz für die Grundsteuer A mit 165 v.H. und den Hebesatz der Grundsteuer B mit 10 v.H.

Für die Gewerbesteuer ist festzustellen, dass sie aktuell unter dem landesdurchschnittlichen Hebesatz für diese Realsteuer liegt. Eine entsprechende Erhöhung muss als notwendige Konsolidierungsmaßnahme für zusätzliche Erträge zur Gewährleistung einer dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Kasel-Golzig gesehen werden.

Diese jährlich neu festgesetzten landesdurchschnittlichen Hebesätze werden vom Land für die Berechnung der Steuereinnahmen "fiktiv" angesetzt und dienen als Berechnungsgrundlage für die allgemeinen Schlüsselzuweisungen, die wiederum helfen soll, die mangelnde Steuerkraft der Gemeinde auszugleichen.

Der Gemeindevertretung wird nunmehr vorgeschlagen,

1) für die Umsetzung der Grundsteuerreform

die Grundsteuer A auf Basis des Hebesatzregisters und der umzulegenden Kosten für die Gewässerumlage von 620 auf 1.095 v.H. abzuändern

sowie

die Grundsteuer B auf Basis des Hebesatzregisters und der umzulegenden Kosten für die Gewässerumlage von 405 auf 570 v.H. anzupassen sowie

2) zur Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten und zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit in den kommenden Jahren, den Hebesatz für die Gewerbesteuer von 320 v.H. auf 335 v.H. anzupassen. Diese Empfehlung entspricht dem gewogenen Landesdurchschnitt für 2025.

Der Gemeindevertretung wird vorgeschlagen, die in der Anlage 2 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kasel-Golzig per Beschluss anzunehmen.

Weiterhin schlägt die Kämmerei vor, die Erträge aus den Realsteuern bereits im Mai 2025 erneut zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzuschlagen, wenn die sog. Aufkommensneutralität der Kommune mit den neu festgesetzten Hebesätzen nicht gewährleistet ist bzw. fehlende oder inkorrekte Daten bei der Bestimmung der Hebesätze für die Hebesatzung (BV 43-2024) zu unverhältnismäßig hohen Erträgen für die Kommune führen. Eine weitere Anpassung der Hebesatzung ist auch noch einmal im Laufe des Haushaltsjahres 2025 möglich. Bei einer notwendig werdenden Erhöhung ist einzig die Frist des 30.06. (§ 25 Abs.3 des GrStH 2022/2025) zu wahren. Eine Absenkung der Hebesätze ist auch nach diesem Datum möglich.

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

- Ja Nein
 Ertrag Aufwand Investition

1. Im Produktsachkonto (Ergebnis- und Finanzhaushalt) sind Mittel in Höhe von €, im HHJ , eingestellt.

2. Die Maßnahme verursacht Folgekosten: Ja (z.B. Abschreibung + Wartung)
 Nein

Zugunsten der Maßnahme werden andere Mittel eingespart.

3. Bei Vergaben:

Geplante Ausgaben in dem Produktsachkonto	_____	in Höhe von	_____	€
noch verfügbare Mittel			_____	€
Vergabevorschlag			_____	€.

Anlagen

Anlagen:

Anlage 1 - Auszug Hebesatzregister des Landes Brandenburg (vom 02.12.2024, 8:00 Uhr)

Anlage 2 - Hebesatzsatzung 2025 und Folgejahre

04.02.2025

Datum

Unterschrift des zuständigen FA-Leiters:
Lerch - KÄ

B. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorsteher zur Vorlagennummer 43-2024:

Beratungsgegenstand: Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kasel-Golzig für das Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre

Ortsbeirates/Ortsvorsteher: -----

Zustimmung Ablehnung

Begründung bei Ablehnung:

Abstimmungsergebnis des Ortsbeirates/Ortsvorsteher:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Von der Beratung und Abstimmung waren gemäß §22 BbgKVerf wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen:

Datum	Unterschrift des Vorsitzenden des Ortsbeirates/Ortsvorstehers

Diese Originalseite ist, vor Sitzungsbeginn, dem ehrenamtlichen Bürgermeister vorzulegen.

C. Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

**Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage
oder
Ablehnung der Beschlussvorlage**

Zustimmungsempfehlung Ortsbeirat/Ortsvorsteher -Ort- :

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Ortsbeirat/Ortsvorsteher -Ort- :

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Ortsbeirat/Ortsvorsteher -Ort- :

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Von der Beratung und Abstimmung waren gemäß §22 BbgKVerf wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen:

	Sichtvermerk	
Datum/Unterschrift Vorsitzende/r	Datum/Unterschrift Amtsleiter/in	Datum/Unterschrift Amtsdirektor